



Förderrichtlinie der Gemeinde Feldkirchen

Feldkirchener Förderprogramm

zur Förderung von Balkonsolarmodulen

„Balkonsolaranlagen“

Mit Balkonsolarmodulen können Eigentümer und Mieter die dezentrale erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Die Gemeinde fördert diese Möglichkeit mit einem pauschalen Zuschuss für Balkonsolarmodule.

- I. Gegenstand der Förderung:
Installation von Balkonsolarmodulen zur Erzeugung von Strom.
 - II. Voraussetzungen:
Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (auch bezeichnet als steckerfertige PV-Anlagen, Mini-, Balkon- oder Plug-and-Play-PV-Anlagen), sofern alle technischen Anforderungen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Maximal darf eine **Wechselrichterleistung von 800 Watt** und eine **Modulleistung von 2.000 Wp** installiert werden.

Informationen zu den geltenden technischen Vorgaben stellt der [VDE/FNN \(Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE\)](#) zur Verfügung. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen insbesondere auch die Wechselrichter den einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Diese Anforderungen werden unter anderem von Geräten erfüllt, die in der [Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie](#) als „konform“ gelistet sind.

Bei Anschluss an eine herkömmliche Haushaltssteckdose über einen Schutzkontaktstecker darf die Modulleistung der verbauten PV-Module maximal 960 Wp betragen. Bei einer Modulleistung über 960 Wp muss der Anschluss über eine spezielle Energiesteckvorrichtung (z.B. Wieland-Stecker) erfolgen (entsprechend der VDE-Produktnorm DIN VDE V 0126-95).
- Bei Teileigentümern einer Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) muss in eigener Verantwortung im Vorfeld die Genehmigung der WEG eingeholt werden.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragstellung zu erbringen.
- Die Fördermittel der Gemeinde Feldkirchen dieses Förderprogramms können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.
- III. Antragsberechtigte:
Haus- und Wohnungseigentümer bzw. deren Bevollmächtigte, also auch Mieter mit der Vollmacht des Eigentümers, von Wohngebäuden und Gebäuden zur wohnähnlichen Nutzung in der Gemeinde Feldkirchen. Hausverwaltungen und Gewerbebetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.
 - IV. Umfang und Höhe der Förderung:
Je Balkonmodul wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von **50 € je Balkonmodul** und Antragsteller/in und Gebäude/Wohnung gewährt.
Maximal werden 4 Balkonmodule je Antragsteller/in und Gebäude/Wohnung gefördert; somit ist eine maximale Fördersumme in Höhe von 200 € möglich.

Die Förderung kann nur einmal innerhalb von 10 Jahre in Anspruch genommen werden.

V. Zuschussunterlagen:

- Kopie der Original-Rechnung des Balkonmoduls/ der Balkonmodule
- Zuschussantrag (erhältlich im Rathaus, Umweltamt, oder online auf der Gemeindehomepage)
- Nachweis des Einbaus/ der Installation des Balkonkraftwerks (Inbetriebnahme) durch Rechnung bzw. Fotos.
- Kopie/ Nachweis der Anmeldung beim Marktstammdatenregister.
- Bei über 960 Wp Modulleistung: Nachweis des Einbaus/ der Verwendung eines Wieland-Steckers mit Hilfe eines Vermerks auf der Rechnung oder eines Fotos.

VI. Verfahren:

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Gemeinde Feldkirchen zu stellen.

Die zu fördernden Balkonsolarmodule dürfen nicht länger als **6 Monate nach Durchführung der Installation** zurück liegen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.

Die Fördermittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel ausbezahlt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die Gemeinde Feldkirchen oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des/der Antragstellers/in vorzunehmen.

Die aktualisierte Förderrichtlinie tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Feldkirchen, 20.01.2026



Andreas Janson

Erster Bürgermeister